

#### Praxisrecht

Dr. Fürstenberg & Partner Hamburg · Heidelberg

www.praxisrecht.de



- Medizinrecht, Steuerrecht,
   Vertragsrecht, Arbeitsrecht, Mietrecht,
   Wettbewerbsrecht
  - Erbrecht, Unternehmensrecht
    - Årzte, Praxen, MVZ, Netze, Krankenhäuser



#### Darstellung der verschiedenen Tätigkeitsformen: Chancen und juristische Fallstricke am Beispiel eines MVZ

Simone Vogt Rechtsanwältin Fachanwältin für Medizinrecht



#### 1. Teil: Grundlagen

- Tätigkeitsformen
- Entwicklung MVZ
- Gründungsvoraussetzungen
- Zulassungsverfahren
- Ärzte-/Investoren-/Krankenhausgeführtes MVZ
- 2. Teil: Vertragsgestaltung
- 3. Teil: Ausblick
  - Chancen / Risiken
  - Gesetzesänderungen



- · Tätigkeitsformen in der Niederlassung:
- Einzelpraxis
- Berufsausübungsgemeinschaft (überörtl. /örtl.)
- Teil- Berufsausübungsgemeinschaft
- Praxisgemeinschaft (Apparategemeinschaft)
- Zweigpraxis
- Ausgelagerte Praxisstätte
- Medizinisches Versorgungszentrum (MVZ)
- Anstellung von Ärzten
- Tagespraxen



- Berufsausübungsgemeinschaft besteht aus mind. zwei Ärzten, die selbständig niedergelassen tätig sind
- Rechtsform: Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder Partnerschaftsgesellschaft
- Verpflichtung, Zulassung in der Gesellschaft zu belassen, nur zeitl. befristet möglich
- Jeder Gesellschafter ist stimmberechtigt



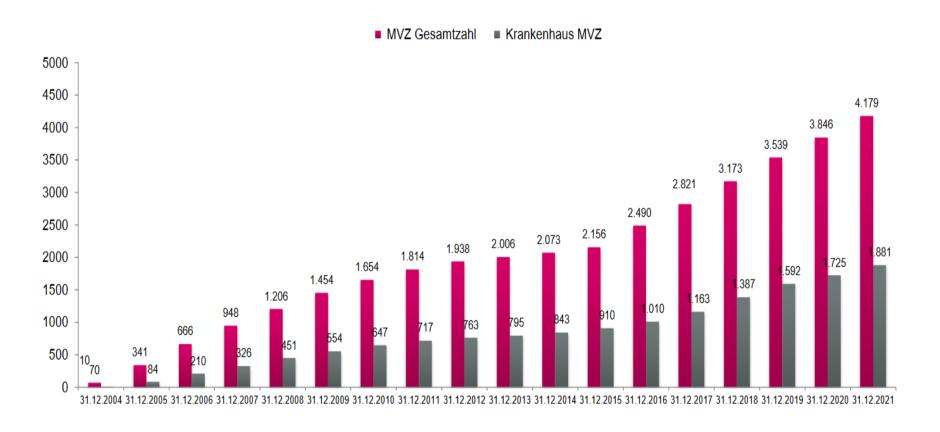
 Medizinisches Versorgungszentrum (MVZ):

ärztlich geleitete Einrichtung, in denen angestellte oder selbständige Vertragsärzte tätig sind

MVZs nehmen in Anzahl und Größe zu



#### **MVZ-Anzahl**





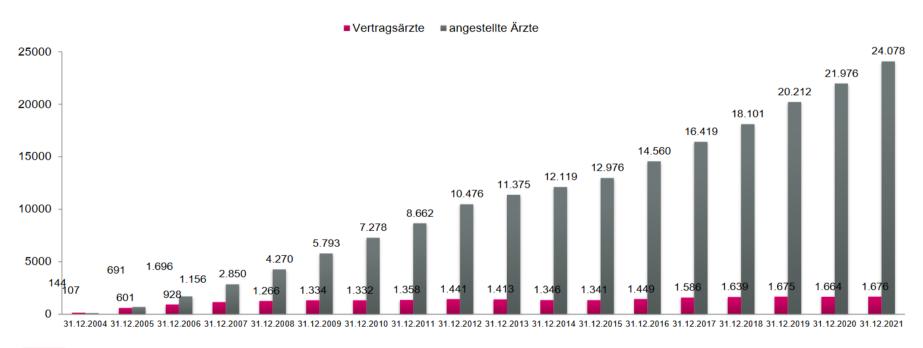
(Krankenhaus-MVZ sind eine Teilmenge der MVZ Gesamtzahl)



- Immer mehr Ärzte scheuen die Niederlassung aufgrund von
- Bedürfnis nach wirtschaftl. Sicherheit
- Angst vor Regressen
- Scheuen Bürokratie und Verwaltungsaufwand
- Mehr Teilzeittätigkeit "Work-Life-Balance" gewünscht



#### Verteilung Vertragsärzte/angestellte Ärzte in allen MVZ



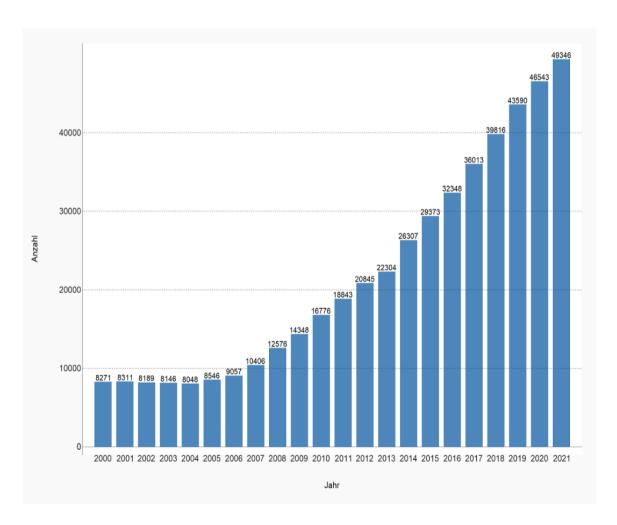


MEDIZINISCHE VERSORGUNGSZENTREN

STATISTISCHE INFORMATIONEN ZUM STICHTAG 31.12.2021



#### Entwicklung der im ambulanten Bereich angestellten Ärztinnen/Ärzte



Ärztestatistik zum 31. Dezember 2021

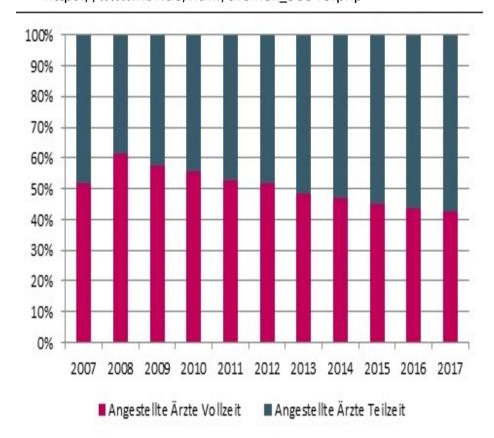


Bundesgebiet gesamt



Dr. Fürstenberg & Partner Hamburg · Heidelberg

#### \*https://www.kbv.de/html/themen\_38343.php





- Gründer:
- Ärzte / Zahnärzte/ ärztliche und/oder nichtärztliche Psychotherapeuten
- Krankenhaus
- Praxisnetze



- Gründer:
- Erbringer nichtärztlicher
   Dialyseleistung, aber nur für fachbezogene MVZs
- Gemeinnützige Träger als Erbringer von GKV-Leistungen
- Kommunen



- Tätigkeit von mindestens zwei Ärzten
- Am selben Ort und in derselben Praxis
- Mit mind. ½ Zulassung oder Arztstelle im MVZ
- Ärztlicher Leiter, der im MVZ als Vertragsarzt oder als angestellter Arzt mind. halbtags arbeitet
- Selbstschuldnerische Bürgschaftserklärung



#### Zulässige Rechtsformen

- Personengesellschaft: GbR und Partnerschaftsgesellschaft (PartG und Part mbB)
- eG
- GmbH
- Öff.-rechtliche Rechtsform (Eigenbetrieb, Regiebetrieb, Kommunalunternehmen etc.) für Kommunen / öff.-rechtl. Träger



#### Zulässige Rechtsformen

- Zu beachten: Sind Ärzte ausschließlich angestellt tätig, freie Wahl der Rechtsform
- Sind (auch) zugelassene Vertragsärzte tätig, dann <u>nur GbR oder PartG</u> und PartG mbB zulässig



Dr. Fürstenberg & Partner Hamburg · Heidelberg

Grundlagen

Gründer (Gesellscha fter)

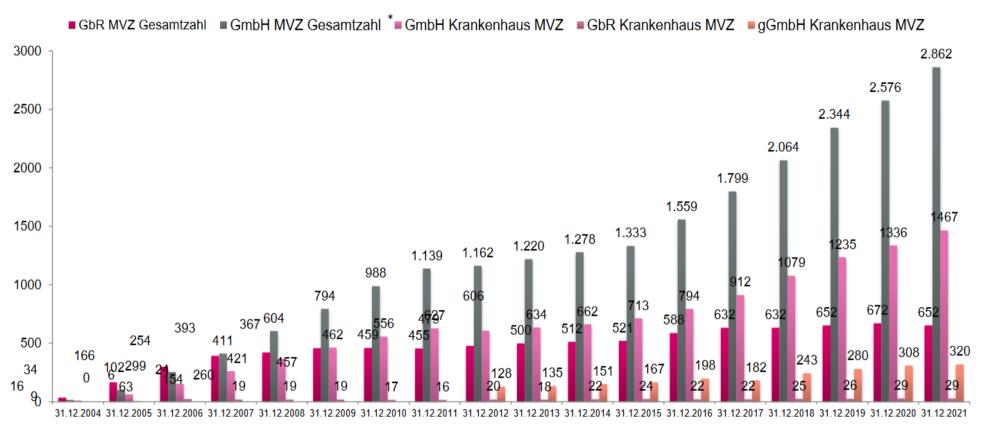
Betreiber (GmbH, GbR etc.)

Vertragsärzte/Zahnärzte/Psychot herapeut

Gründer können selbst tätig werden, müssen aber nicht, Ausnahme Status Zulassung



#### Rechtsformen der MVZ



(Bis einschließlich 2011 wurden unter der GmbH auch die gGmbHs erfasst )





- Geöffneter Planungsbereich
- Ausschreibungsverfahren
- Verzicht zugunsten Anstellung



- Geöffneter Planungsbereich:
- Bewerbung mit Gründung MVZ als mind. zwei selbständige Ärzte oder
- Bewerbung mit Gründung MVZ und Anstellung von mind. zwei Ärzten



- Gesperrter Planungsbereich
  - Antrag auf Gründung MVZ, wenn zwei Ärzte selbständig tätig bleiben wollen oder
  - Ausschreibungsverfahren von mind. zwei halben Versorgungsaufträgen
- Bewerbung MVZ mit Antrag auf Gründung und Antrag auf Anstellung



 cave: Bewirbt sich ein Arzt im Ausschreibungsverfahren, ist dieser immer vorrangig vor Krankenhaus-MVZ zu berücksichtigen



- Verzicht zugunsten Anstellung:
  - Der Zulassungsausschuss hat die Anstellung zu genehmigen, wenn Gründe der vertragsärztlichen Tätigkeit dem nicht entgegenstehen
  - Präferierte Variante, um Vertragsarztsitze ins MVZ zu holen, da kein Ausschreibungsverfahren, d.h. es kann sich niemand bewerben



- Mindestens 3 Jahre Anstellung im MVZ
- Erst danach freie Nachbesetzbarkeit im MVZ
- Dies kommt den Übernehmern im Regelfall entgegen, da hiermit zunächst Kontinuität im MVZ gewahrt ist und die bisherige Struktur übernommen werden kann



- Gesellschaftsvertrag / Satzung / Angestelltenverträge
- Notarielle Beglaubigung bei GmbH und Stammeinlage
- Bei zahnärztl. MVZ weitere einengende Gründungsvoraussetzungen geregelt



- Urteil BSG vom 26.01.2022 (B 6 KA 2/21 R):
- Geklagt hat eine GbR als Rechtsträgerin eines MVZ, das die Genehmigung der Anstellung ihrer beiden einzigen Gesellschafter und beiden Geschäftsführer anstrebte
- Beide Gesellschafter paritätisch am Vermögen der Gesellschaft beteiligt



- Kann unliebsame Weisungen verhindern
- Anstellungsverhältnis bedarf ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis
- Gilt auch für andere Anstellungsgenehmigungen (BAG und Praxis) und Rechtsträger, d.h. für GmbH
- Zulassungsausschuss hat Prüfungskompetenz und -pflicht



- Gesellschaftsbeschlüsse bedürfen der Einigkeit der Gesellschafter
- ZA hat Genehmigung abgelehnt, da <u>kein abhängiges</u> Beschäftigungs-verhältnis bestehen würde
- Die notwendige Einstimmigkeit habe zur Folge, dass der anzustellende Gesellschafter wesentlichen Einfluss auf den eigenen Arbeitsvertrag nimmt



- ⇒ Fazit: 1-Mann GmbH mit eigener Anstellung nicht möglich
- ⇒ Bei zwei Gesellschafternmit paritätischem Stimmrecht Dritten als Geschäftsführer bestellen mit Personalhoheit, wenn Anstellung geplant
- ⇒ Kein Bestandschutz für Nachfolger



- Ärztegeführtes MVZ: Ärzte sind als Gründer Gesellschafter der GbR, der Partnerschaftsgesellschaft oder der GmbH
- Krankenhausgeführtes MVZ: Gründer und Betreiber des MVZ ist ein zugelassenes Krankenhaus



- Investorengeführtes MVZ:
- Investor hat Krankenhaus / nichtärztliche Dialyseeinrichtung gekauft und betreibt MVZ
- Ca. 100 Praxen pro Jahr werden von Private Equity Gesellschaften gekauft
- Hauptsächlich Augenärzte,
   Radiologen, Hautärzte, Orthopäden,
   Chirurgen, nur ca 3 % Psychologen,
   Hausärzte etc.



- Private Equity: Private, nicht börsennotierte Kapitalgeber
- Verfolgen meist "Buy and Built"
   Strategie: Ausgehend von mehreren kleineren Praxen werden dann zu einer größeren Einheit verschmolzen ("MVZ-Ketten")
- Verwaltung, Einkauf etc. wird zusammengefasst zur Kostensparung
- Nach zwei bis fünf Jahren Wiederverkauf

33



 Tierärzte versuchen das zu unterbinden, schließen sich zusammen, um dann als Praxisnetze höhere Kaufpreise zu erzielen



# Teil II: Vertragsgestaltung

Praxisabgabevarianten

- Verkauf der Praxis insgesamt:
  - Erforderlich ist nur Kaufvertrag
- Verkauf der Praxis insgesamt und Anstellung als angestellter Arzt
  - Kaufvertrag
  - Anstellungsvertrag: Bei Verzicht zugunsten Anstellung für mind. drei Jahre



#### Vertragsgestaltung

Praxisabgabevarianten

- Verkauf eines Teils der Praxis:
  - Kaufvertrag über Anteile
  - Satzung der GmbH/
     Gesellschaftsvertrag mit ggf. Recht restl. Anteile zu verkaufen (sogenannte Put-Option)
  - Bei GmbH Gründung zeitgleich Arbeitsvertrag



#### Praxisabgabevarianten

- Bei Anstellung nach Abgabe wird häufig sog. "Earn-Out" vereinbart
  - Kaufpreis wird in drei oder mehr Tranchen gezahlt
  - 1. Tranche ist ein fester Kaufpreis
  - Weitere Tranchen hängen von Gewinnsituation oder Umsatz als Angestellter ab



#### Praxisabgabevarianten

- cave: Earn-Out ist wahrscheinlich bereits bei Zahlung der 1. Tranche zu versteuern
- ⇒ 1. Tranche muss ausreichen, um Steuer für Gesamtkaufpreis zu zahlen
- ⇒ enge Abstimmung und Prüfung der Verträge mit Steuerberater dringend erforderlich



#### Kaufvertrag

- Aufschiebende Bedingungen:
- Der Genehmigung MVZ (bei Neugründung) und
- Genehmigung der Anstellung (bei Anstellung)
- Kaufgegenstand definieren:
- Praxis insgesamt mit materiellen und ideellen Vermögen oder



- Anteile am Vermögen der Gesellschaft
- Übergang der Verträge
- Arbeitsverträge § 613 a BGB
- Mietvertrag (Rücktritt Käufer, wenn keine Übergabe)
- sonst. Verträge: Leasing-/
   Wartungsverträge etc.
- Kaufpreis
- Sicherheit durch Bürgschaft



- Forderungsabgrenzung
- Alle bis zur Übernahme erwirtschafteten Honorare stehen Verkäufer zu
- Alle bis zur Übernahme verbundenen Praxiskosten trägt Verkäufer
- Bei GmbH andere Regelungen möglich, z.B. Verkauf der bereits erwirtschafteten Gewinne



- Haftung
- Keine Mängelgewährleistung
- Insbes. keine Haftung für zukünftige Gewinnentwicklung ("gekauft wie gesehen")
- Ggf. Jahresabschlüsse der letzten 3 Jahre / BWAs / Honorarabrechnung
- Funktionsfähigkeit der Geräte bis zur Übergabe geschuldet -> Übergabeprotokoll!
- Garantieerklärung:
  - Verträge vollständig, insbes. AV
  - keine Regressverfahren, arbeitsgerichtl. V



- Rücktritt
- Vorlage der Finanzierungszusage / Bürgschaft bis zu einem gewissen Datum
- Tod / Berufsunfähigkeit
  - bei Verkäufer frühere Abgabe, ggf.
     Mindestkaufpreis, wenn Earn-Out
  - -> bei Käufer nur bei Ärztegeführtes MVZ, denkbar
- Überleitung / Abschluss Mietvertrag
- Kaufpreiszahlung



- Wettbewerbsklausel:
- Maximal auf zwei Jahre befristet: Bei Anstellung für drei Jahre läuft es ins Leere
- Nur konkurrierende Tätigkeit ausgenommen
- Örtliche Begrenzung
- Vertragsstrafe, aber weiterer
   Schadensersatz möglich



### Arbeitsvertrag

- Bedingung der Genehmigung der Anstellung durch Zulassungsausschuss
- Arbeitszeit:
- Für Anstellung im Umfang eines vollen Versorgungsauftrages 31 Std./Woche
- Bei Verzicht zugunsten Anstellung drei Jahre Anstellung erforderlich, aber nach 12 Monaten Reduktion auf Faktor 0,75 ggf. sogar 0,5
- Im dritten Jahr Reduzierung auf 0,5 oder 0,25 möglich
- Gehalt
- Urlaub



## Arbeitsvertrag

- 0,75 über 20 bis 30 Std./Woche
- 0,5 über 10 bis 20 Std./Woche
- 0,25 bis 10 Std. pro Woche



- Vertrag zur Anstellung als ärztl. Leiter:
- Ansprechpartner für KV in allen Abrechnungsfragen
- Ansprechpartner gegenüber Krankenkassen und Prüfgremien bei Wirtschaftlichkeitsprüfung, Plausibilitätsprüfungen
- Haftung aber grundsätzlich MVZ
- Haftung des ärztl. Leiters nur, wenn Überwachungspflicht verletzt
- -> Höhere Entlohnung fordern
- -> Einsichtnahme in alle relevanten Unterlagen sichern



- -> Eingriffsmöglichkeit sichern
- -> Risiko muss über eine Directorsand Officers-Versicherung (D & O) abgesichert werden, d.h. Vermögensschadenshaftpflichtversicherung
- -> Zudem Regressversicherung



- Abgabeplanung gesichert
- Klare Ausstiegsregelungen bei Verzicht zugunsten Anstellung
- Keine aufwendige Bewerbersuche
- Gegebenenfalls höherer Kaufpreis
- Inhaltlich besser aufgestellt bei Verzahnung von Fachgebieten "Versorgung aus einer Hand"



- Stärkere Marktpräsenz
- Etablierung "Kompetenzzentrum"
- Verteilung Investitionslasten
- Konkurrenzfähigkeit gegenüber Krankenhäusern, anderen MVZs
- Zulassung bleibt bei GmbH sicher im MVZ



- Verschiedene Entscheiderebenen:
  - Geschäftsführer, Gesellschafter, Mindergesellschafter;
  - Trennung zwischen kaufmännischer und medizinischer Ebene
- Individuelle Beteiligungsmodelle



- Keine Beschränkung bei Filialbildung und Anstellungsgenehmigungen
- Flexible Anstellungszeiten möglich, da die Anstellungsgenehmigungen bis ¼ geteilt werden können



- Bewerbung auf freie Sitze ohne konkreten Bewerber; Besetzung erst nach 6 Monaten erforderlich
- Investorengeführtes MVZ treibt Digitalisierung voran und bringt Geld ins das System



- Investorengeführte MVZs erbringen nach Studie der KV Bayern aus dem Jahr 2020 vermehrt betriebswirtschaftlich attraktive Leistungen und vernachlässigen weniger attraktive Leistungen
- Ein vom BMG beauftragtes Rechtsgutachten bestreitet dies
- Ideologisch geprägte Diskussion zum Investoren-MVZ



- Ärzte unter Leistungsdruck
- Kaufpreise kann von Niedergelassenen nicht angeboten werden



 Am 24.12.2022 kündigt Gesundheitsminister Lauterbach in einem Interview mit der Bild-am-Sonntag an, schon im ersten Quartal 2023 einen Gesetzesentwurf zur Regulierung investorenbetriebener MVZ vorzulegen ("absurde Profitziele", "unnütze Behandlungen", "Aufkauf von immer mehr Praxen, um sie anschließend mit maximalem Gewinn zu betreiben")

56



- Geplante Gesetzesänderungen:
  - Räumliche Einschränkung
- -> MVZ nicht weiter als 50 km vom Krankenhaus entfernt oder
- -> Beschränkung auf KV-Bezirk
- -> Ausnahme unterversorgtes Gebiet
- Keine Anstellung nach Verzicht zugunsten Anstellung



- Kennzeichnung
- Auf Schild muss Träger und Betreiber angegeben werden
- Einführung eines MVZs-Registers mit Inhaberstrukturen



- Begrenzung
- Im hausärztl. Bereich max. 25 %
   Versorgungsanteil im Planungsbereich und max. 5 % im KV-Bezirk
- Im fachärztl. Bereich max. 50 %
   Versorgungsanteil im arztbez.
   Planungsbereich und max. 10 %
   Versorgungsanteil im KV-Bezirk
- Stärkung ärztl. Leiter durch Kündigungsschutz



### Aussichten

#### Was wird kommen?

- ⇒ Umfassendes Verbot von Finanzinvestoren verfassungswidrig
- ⇒ Aber Begrenzung auf KV-Gebiet für Gründung MVZ durch Krankenhaus wahrscheinlich
- ⇒ Transparenzregister wird umfassend gefordert
- ⇒ Stärkung ärztl. Leiter



#### Aussichten

- ⇒ Begrenzung der Marktanteile durch Krankenhäuser auf 10 %
- ⇒ Abschaffung Konzeptbewerbung



### Aussichten

- Zudem dienten kleine Krankenhäuser als Vehikel für Investoren, um MVZ zu gründen
- Kleine Krankenhäuser sollen aus Krankenhausplan gestrichen werden, d.h. wird schwieriger werden für Investoren



### Praxisrecht

Dr. Fürstenberg & Partner

Hamburg · Heidelberg

Römerstraße 9 69115 Heidelberg

Tel.: 06221 / 65979-0

Fax.: 06221 / 65979-29

heidelberg@praxisrecht.de